



Statuten für den Verein Praktische Ausbildung Biel-Seeland

Vom 5. Juli 2012, ergänzt an GV vom 25.06.2019

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein Praktische Ausbildung Biel-Seeland besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins Praktische Ausbildung Biel-Seeland ist am Standort der Regionalstelle Praktische Ausbildung.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit und Unterstützung der Ausbildungsinstitutionen in der Region Biel-Seeland. Dies bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Ausbildungen von Gesundheitsberufen im Kanton Bern. Insbesondere ist der Verein die regionale Trägerorganisation der Regionalstelle Praktische Ausbildung Biel-Seeland.

² Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a. Funktion als Hauptansprechpartner der zuständigen kantonalen Behörden. Die Ausgestaltung der Fachbereiche «Lernbereich Training und Transfer (LTT)» und «Überbetriebliche Zusammenarbeit (ÜZA)» der Regionalstelle Praktische Ausbildung.
- b. Die Zusammenarbeit mit der überregionalen Trägerschaftskonferenz und dessen Organe im Kanton zu pflegen und zu fördern.
- c. Zusammenarbeit der einzelnen Ausbildungsinstitutionen¹ für Gesundheitsberufe, in Bezug auf Qualität zu fördern und die geltenden Vorgaben umzusetzen. Dabei sind die speziellen Anforderungen der unterschiedlichen Institutionen zu berücksichtigen.

¹ Langzeiteinrichtungen, SPITEX, Rehabilitationskliniken und Akutinstitutionen

Art. 4 Aufgabe

Der Verein Praktische Ausbildung Biel-Seeland arbeitet im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern und übernimmt im Bereich der Gesundheitsberufe folgende Aufgabe:

- a. Strategische und unternehmerische Verantwortung für den Betrieb der Regionalstelle Praktische Ausbildung Biel-Seeland.

III. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

- ¹ Der Verein besteht aus Institutionen (juristische Personen) im Gesundheitswesen der Region Biel-Seeland, welche Ausbildungen in Gesundheitsberufen anbieten oder beabsichtigen Ausbildung zu betreiben. Die Mitgliedschaft ist für diejenigen Institutionen Pflicht, welche das Angebot der Regionalstelle Praktische Ausbildung Biel-Seeland nutzen.
- ² Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
- ³ Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres (31. März) erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

- ¹ Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- ² Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung.

IV. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins Praktische Ausbildung Biel-Seeland sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 9 Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Praktische Ausbildung Biel-Seeland.

Art. 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision
- b. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und strategischen Zielen
- c. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- h. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- i. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern

Art. 11 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

² Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. Auf Beschluss des Vorstandes,
- b. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Frist von 3 Monaten verlangen.

³ Bis 60 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

Art. 12 Stimmrecht und Beschlüsse

¹ Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist durch ein anderes Mitglied möglich.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

³ Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

⁴ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Leitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

² Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

VI. Vorstand

Art. 14 Funktion und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins Praktische Ausbildung Biel-See-land und vertritt den Verein nach aussen.

- a. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Regionalstellenleiterin Praktische Ausbildung Biel-Seeland jeweils kollektiv zu zweien.
- b. Für laufende Geschäfte des Vereins, wird eine separate schriftliche Regelung getroffen.

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus 3 bis maximal 7 Personen zusammen, die aus den Mitgliederorganisationen zu wählen sind. Hauptkriterium für den Einsitz in den Vorstand ist der Umfang der Ausbildungsleistung.

² Die Regionalstellenleitung nimmt Einsitz mit beratender Stimme.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Das Vorbereiten der strategischen Ziele zu Handen der Mitgliederversammlung.
- b. Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen.
- c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- d. Das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung.
- e. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- f. Der Erlass der Geschäftsordnung.
- g. Die Regelung der Aufgaben der Regionalstellenleitung (Stellenbeschrieb und Pflichtenheft).
- h. Die Entscheidung über die finanziellen Ressourcen (im Rahmen des Budgets) und über die personelle Organisation der Regionalstelle.
- i. Die allfällige Wahl von Kommissionen, die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen und die Regelung deren Finanzierung.
- j. Die Regelung der Vertretung in der Trägerschaftskonferenz.
- k. Die Festlegung der Vergütung für besondere Dienstleistungen.
- l. Delegiert eine bevollmächtigte Person für die Trägerschaftskonferenz.
- m. Anstellung und Entlassung der Regionalstellenleitung.

- n. Wahrnehmung der Führungsfunktionen gegenüber der Regionalstellenleitung.
 - o. Zusammenarbeit mit den Trägerschaften der anderen Regionalstellen Praktische Ausbildung.
 - p. Kostenverantwortung für den Betrieb der Regionalstelle Praktische Ausbildung, Budgetverantwortung und Rechnungsführung.
 - q. Abschluss des Leistungsvertrags mit der GEF.
 - r. Rechnungstellung an die GEF.
- ² Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an die Regionalstellenleitung übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie deren Zeichnungsberechtigung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Art. 17 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.
- ² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 18 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn dies von zwei anderen Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen verlangt wird.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

VII. Revisionsstelle

Art. 19 Wahl

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine externe Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren aus den Mitgliederinstitutionen.
- ² Die Revisionsstelle wird, resp. die Revisoren werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Regionalstelle Praktische Ausbildung Biel-Seeland.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zu Handen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

VIII. Regionalstelle

Art. 21 Funktion der Regionalstelle

Der Verein Praktische Ausbildung Biel-Seeland führt eine Regionalstelle. Die Regionalstelle ist die Geschäftsstelle und das operative Organ der Trägerschaft. Sie ist die erste Anlaufstelle der Betriebe für Fragen der praktischen Ausbildung und hat Triagefunktion für die Weiterleitung übergeordneter Themen an die Trägerschaftskonferenz.

Die Regionalstelle wird durch die Regionalstellenleitung geführt. Die einzelnen Förderbereiche der praktischen Ausbildung werden in Fachbereichen organisiert.

Aufgaben der Regionalstellenleitung

Die Regionalstellenleitung ist verantwortlich für die betriebswirtschaftliche Führung der Regionalstelle Praktische Ausbildung im Rahmen der, durch die Trägerschaft vorgegebenen strategischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie für die korrekte Umsetzung der Aufgaben der Regionalstelle Praktische Ausbildung gemäss den Ausführungskonzepten.

Die Regionalstellenleitung kann die Aufgaben in den einzelnen Förderbereichen selber wahrnehmen oder einer Fachbereichsleitung übertragen.

Die Regionalstellenleitungen treffen sich periodisch im Rahmen einer Sitzung. Diese Sitzung dient insbesondere der Koordination der Aktivitäten der Regionalstellen, dem Erfahrungsaustausch, der Erhebung des Bedarfs nach Weiterentwicklung der Ausführungskonzepte, des Bedarfs nach gesamtkantonalen Informations- und Schulungsanlässen und des Bedarfs nach Dienstleistungen der OdA Gesundheit Bern bzw. der ortra-bef-s2.

IX. Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins Praktische Ausbildung Biel-Seeland setzen sich zusammen aus:

- a. Den Einnahmen aus Dienstleistungen
- b. Den Mitgliederbeiträgen
- c. Allfälligen weiteren Einnahmen und Spenden.

Art. 23 Entschädigung und Spesen

Die Höhe der Entschädigung der Organe des Vereins Praktische Ausbildung Biel-Seeland sowie die Spesenvergütung werden in einem Spesenreglement durch den Vorstand festgelegt. Wurde im Protokoll vom 16. Mai 2019 festgehalten.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins Praktische Ausbildung Biel-Seeland dauert vom 1. April bis am 31. März des Folgejahres.

Art. 25 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins Praktische Ausbildung Biel-Seeland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Änderung der Statuten und Auflösung

Für den Beschluss der Statutenänderung und der Auflösung des Vereins Praktische Ausbildung Biel-Seeland bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

X. Schlussbestimmungen

Art. 27 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins Praktische Ausbildung Biel-Seeland wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kulturzweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Der Entscheid wird von der Mitgliederversammlung gefällt.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten werden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2019, genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Biel, den 25. Juni 2019

Der Präsident



Markus Irniger

Die Vizepräsidentin



Ester Bütler